

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 29.06.2015

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 08.06.2015 wird genehmigt.

Folgende Bauanträge werden genehmigt:

Abbruch und Neubau eines Wohnhauses im Seeweg 4 in der Gemarkung Büchold mit der Fl.Nr. 381 und 687/2. Über die Nutzung der öffentliche Fläche als Zufahrt von der Ortsstraße Seeweg ist eine Vereinbarung mit dem Bauantragsteller zu schließen.

Neubau eines Wirtschaftsgebäudes für Geräte, Holzlege und Abstellraum im Mühlweg 6 a in der Gemarkung Büchold mit der Fl.Nr. 333/2.

Neubau eines Carports in der Sesselbergstraße 11 in der Gemarkung Müdesheim, Fl.Nr. 3805.

Abbruch und Wiedererichtung des Scheunendachstuhles in der Brunbergstraße 4 in der Gemarkung Schwebenried, Fl.Nr. 4390.

Für alle Bauanträge gilt:

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Ebenso wurde der Antrag zur Umnutzung des Sportheimes in der Brückenstr. 11 in Binsfeld, Fl.Nr. 133 zu einem Sport-, Kultur- und Begegnungszentrum bewilligt.

Bedingt durch den Rückbau der Gebäudesubstanz Schul- und Lehrerhaus sind derzeit für die Nutzungen Jugendzentrum und Proberaum Musikverein nur provisorische Lösungen vorhanden. Gleichzeitig ist die Nutzung des Sportheimes den Entwicklungen im Sportbereich anzupassen. Die beteiligten Vereine und Gruppierungen unter der Federführung der Stadt einigten sich dahingehend, das bestehende Sportheim zu einem Sport-, Kultur- und Begegnungszentrum umzubauen.

Geplant ist die Errichtung von Räumlichkeiten für das Jugendzentrum und den Musikverein im Obergeschoss. Gleichzeitig soll die vorhandene Bausubstanz einen barrierefreien Zugang erhalten und im Innenbereich barrierefrei gestaltet werden. Ferner sollen für die Nutzungen Sanitäreanlagen geschaffen bzw. saniert werden.

Der Umbau wurde so geplant, dass der Hochwasserabflussbereich nicht beeinträchtigt wird. Aus diesem Grunde konnten die neuen Nutzungen nur im Obergeschoss bzw. durch Gebäudeveränderungen nach Osten realisiert werden.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Durch das im Außenbereich vorgesehene Vorhaben werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen auf Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.